

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder inländischen öffentlichen Dienststelle)

Katholische Kirchengemeinde
St. Familia
Kölnische Str. 55
34117 Kassel

lfd. Nr.: 1 LS Jahr: 2015

Bestätigung für Geldzuwendung

im Sinne des § 10 b EStG an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Bernd Sevenich, Weserkonsult, Brückenstr. 8, 34399 Oberweser

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

€ 400,--

- in Buchstaben -

Vierhundert-----

Tag der Zuwendung:

je € 50,-- mtl.

15.01.-15.08.2015

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung steuerbegünstigter kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52 - 54 der Abgabenordnung verwendet wird.

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet. - **Caritas Baby Hospital Bethlehem** -

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Bistum Fulda - Körperschaft des öffentlichen Rechts - weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an

weitergeleitet, die/der vom Finanzamt

mit Bescheid vom

/vorläufiger Bescheid (gültig ab:

Steuernummer

) vom

als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

Kassel, 26.09.2015

Ort, Datum, Siegel der Kirchengemeinde,
Unterschrift des Zuwendungsempfängers



X. Fischer, Pf.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).